

Merkblatt

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Vermessungs- und Flurneordnungsamt
Untere Vermessungsbehörde**

Wellenbergstr. 3

97941 Tauberbischofsheim

Tel.: 09341/82-5333, Fax: 09341/82-5400

E-Mail: vermessungs-flurneordnungsamt@main-tauber-kreis.de

Internet: www.main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis.de

Amtliches Vermessungswesen im Main-Tauber-Kreis – Hinweisblatt zum Datenschutz

Erhebung Personenbezogener Daten im Rahmen des amtlichen Vermessungswesens

Zur Wahrnehmung der uns vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben ist es notwendig, umfangreiche personenbezogene Daten zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e und Abs. 3 EU-DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und diesbezüglich erforderlich ist (Art. 5 EU-DSGVO, § 4 Landesdatenschutzgesetz - LDSG -).

Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach § 14 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg (VermG) und dem Landesgebührengesetz (LGebG) sowie allen in diesem Zusammenhang anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis als Untere Vermessungsbehörde als Verantwortliche im Sinne von Art. 13 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).

Personenbezogene Daten verarbeiten wir, um die uns obliegenden Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz und den zu seiner Durchführung nach § 21 VermG erlassenen Durchführungsvorschriften zu erfüllen. Diese sind insbesondere

- die Führung des Liegenschaftskatasters (§ 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 VermG)
- die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen einschließlich der Abmarkung der Flurstücksgrenzen (§§ 5 und 6 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VermG)
- das Übermitteln von Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters (§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 VermG).

Zu unseren Aufgaben gehören auch

- Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken (§ 15 VermG)
- Erteilung von Bescheinigungen auf Antrag als beurkundete Auskunft für das Grundbuchamt zur Löschung von Eintragungen nach § 84 Grundbuchordnung (GBO).

Soweit in vorstehendem Zusammenhang Gebühren für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden nach der Gebührenverordnung MLR (GebVO MLR) festzusetzen sind, verarbeitet das Landratsamt Main-Tauber-Kreis personenbezogene Daten von Gebührenschuldern bei der Gebührenfestsetzung und sonstigen Entscheidungen nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) oder dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG).

Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten zu Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Eigentumsverhältnissen an Grundstücken bleiben in ALKIS so lange gespeichert, bis das Grundbuchamt Veränderungen mitteilt. Zur Erledigung der (weiteren) Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Durchführungsvorschriften und zur Gebührenfestsetzung benötigte und verarbeitete personenbezogene Daten werden so lange gespeichert, wie dies der oben genannte Zweck erfordert und nach anwendbarem Recht zulässig ist. Jedenfalls werden personenbezogene Daten so lange gespeichert, wie Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Betroffenenrechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Artikel 13 EU-DSGVO ein Recht auf

- Auskunft über die Daten, Artikel 15 DSGVO
- Berichtigung der Daten, Artikel 16 DSGVO
- Löschung der Daten, Artikel 17 DSGVO
- Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 18 DSGVO
- Widerspruch gegen die Verarbeitung, Artikel 21 DSGVO

besteht.

Auskünfte erteilt auf Anfrage das Landratsamt Main-Tauber-Kreis.

Mitteilungen per Brief, Fax, Telefon, E-Mail oder Kontaktformular

Wenn Sie mit uns in Kontakt treten (z.B. per Brief, Fax, Telefon, E-Mail oder Kontaktformular) und uns Ihre personenbezogenen Daten zur Bearbeitung Ihres Anliegens und für weitere Korrespondenz selbst übermitteln, stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten zu diesem Zweck zu. Diesbezüglich können Sie Ihre Zustimmung jederzeit widerrufen. Soweit der Inhalt Ihrer Mitteilung in die Zuständigkeit einer anderen Vermessungsbehörde, eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI) oder des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung fällt, werden Ihre Angaben dorthin übermittelt.

Datenquellen

Zur Erledigung der Vermessungsaufgaben dürfen wir personenbezogene Informationen unmittelbar in der Örtlichkeit, bei Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Personen oder Stellen erheben (§ 14 Abs. 1 VermG). Ihre personenbezogenen Daten stammen i. d. R. aus dem Liegenschaftskataster, respektive aus dem Grundbuch, und dem Melderegister (als einfache Behördenauskunft durch automatisiertes Abrufverfahren gemäß § 38 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG)). Erforderlichenfalls erheben wir personenbezogene Informationen auch bei anderen Stellen (z. B. Gemeinden, Nachlassgerichten, Baurechtsbehörden, Grundbuchzentralarchiv) und aus öffentlich zugänglichen Quellen im Internet (z. B. Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister).

Verarbeitete Datenkategorien

Zu den Informationen des Liegenschaftskatasters (Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters), die im amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) vom Land vorgehalten und bereitgestellt werden, gehören auch Informationen über Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Eigentumsverhältnisse an Grundstücken (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 4 Nr. 3 VermG und § 4 Abs. 1 VermG). Bezüglich dieser Informationen führen die unteren Vermessungsbehörden ALKIS durch Übernahme der von den Grundbuchämtern mitgeteilten Veränderungen fort (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VermG). In ALKIS sind personenbezogene Daten zu Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten (i. d. R. Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum) und ihre Eigentumsverhältnisse an Grundstücken, wie vom Grundbuchamt mitgeteilt, gespeichert.

Zur Erledigung der (weiteren) Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Durchführungsvorschriften benötigten und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten gehören

- Name, Vorname und Anschrift von Antrag- und Fragestellern, Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten
- weitere Kommunikationsdaten von Antrag- oder Fragestellern (Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse)
- ggf. Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten)
- ggf. Rechtsverhältnis einer Person in Bezug auf im Grundbuch eingetragene Rechte, Lasten und Beschränkungen.
-

Zur Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz und zur Vollstreckung von Gebührenbescheiden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) benötigten und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten gehören regelmäßig Name, Vorname und Anschrift von Gebührenschuldern (ggf. auch in ihrer Bauherreneigenschaft).

Für sonstige Entscheidungen nach dem Landesgebührengesetz (z. B. Stundung nach § 21 LGebG) werden bei den betroffenen Gebührenschuldern erforderlichenfalls weitere personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, e EU-DSGVO in Verbindung mit § 1, § 2, § 4, § 5, § 8, § 14, § 15, § 17, § 18, § 21 VermG in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz (LGebG) und der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung – GebVO MLR) sowie dem dazu gehörenden Gebührenverzeichnis (GebVerz MLR) verarbeitet.

Verarbeitung von Daten im Rahmen von Bestellungen und Anträgen

Bei einer Bestellung von Daten oder einem Antrag auf Katastervermessung benötigen wir Ihre Angaben, um den Antrag bearbeiten zu können. Ihre Angaben werden zum Zweck der Antragsbearbeitung und Abrechnung sowie zur Kundenbetreuung verarbeitet. Wir verarbeiten hierzu auch Angaben, die uns öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) übermitteln. Wenn Sie die dauernde Nutzung von Geobasisdaten beantragen, werden Ihre Angaben außerdem zum Zweck der Registrierung und der Authentifizierung beim Zugriff auf die Geobasisdaten verarbeitet. Soweit eine andere Vermessungsbehörde oder das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung für die Bearbeitung Ihres Antrages zuständig ist oder es für die Kundenbetreuung erforderlich ist, werden Ihre Angaben dorthin übermittelt.

Verarbeitung von Eigentümerdaten des Liegenschaftskatasters

Ihre Angaben zum Eigentum an Grundstücken und Gebäuden benötigen wir, um den Nachweis der Grundstücke und Gebäude im Liegenschaftskataster aktuell zu halten. Nach § 18 Abs. 2 VermG sind Sie verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen. Darüber hinaus verarbeiten wir auch Angaben, die uns andere Behörden, insbesondere das Grundbuchamt, die Baurechtsbehörde oder die Meldebehörde, und öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) gemäß §14 VermG zum Zweck der Fortführung des Liegenschaftskatasters übermitteln.

Ihre Angaben werden gemäß den Vorschriften des Vermessungsgesetzes zur Fortführung des Liegenschaftskatasters verarbeitet und solange gespeichert, wie es für den Nachweis des Eigentums und dessen spätere Nachvollziehbarkeit erforderlich ist.

Übermittlung personenbezogener Daten

Zur Überwachung des Zahlungseingangs und ggf. zur Vollstreckung von Gebührenbescheiden hat die Kreiskasse als zuständige Stelle innerhalb des Landratsamtes Zugriff auf Ihre Daten als Gebührenschuldner.

Im Falle von Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte der unteren Vermessungsbehörde aufgrund des Vermessungsgesetzes oder des Landesgebührengesetzes werden personenbezogene Daten von

Widerspruchsführern an das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung in Stuttgart als obere Vermessungs- und zuständige Widerspruchsbehörde übermittelt.

Zur Übernahme von Eigentümeränderungen im Zuge einer Katastervermessung werden Ihre Angaben an das zuständige Grundbuchamt übermittelt. Zum Zweck der zentralen Sicherung und der Abgabe von Auszügen werden Ihre Angaben an das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung übermittelt.

Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken, die von der unteren Vermessungsbehörde gemäß § 15 VermG beurkundet und beglaubigt werden, werden zur Grundbuchführung an das zuständige Grundbuchamt beim Amtsgericht übermittelt. Damit werden auch Name, Vorname, Anschrift und Legitimationsdaten des Antragstellers übermittelt.

Bei der Übermittlung von Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters (§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 VermG) werden Angaben zu den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten nur übermittelt, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen darlegt. Der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht zur Übermittlung an öffentliche Stellen.

Darüber hinaus findet eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte nicht statt, es sei denn, Sie haben nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. a EU-DSGVO Ihre Einwilligung gegeben oder die Weitergabe ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe zwingend erforderlich, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamts Main-Tauber-Kreis erreichen Sie unter:

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Datenschutzbeauftragter
Gartenstraße 3
97941 Tauberbischofsheim
Telefon 09341/82-5902
E-Mail: krpa@main-tauber-kreis.de

Stand: Oktober 2018